



Bekanntmachung der Gemeinde K E R K E N

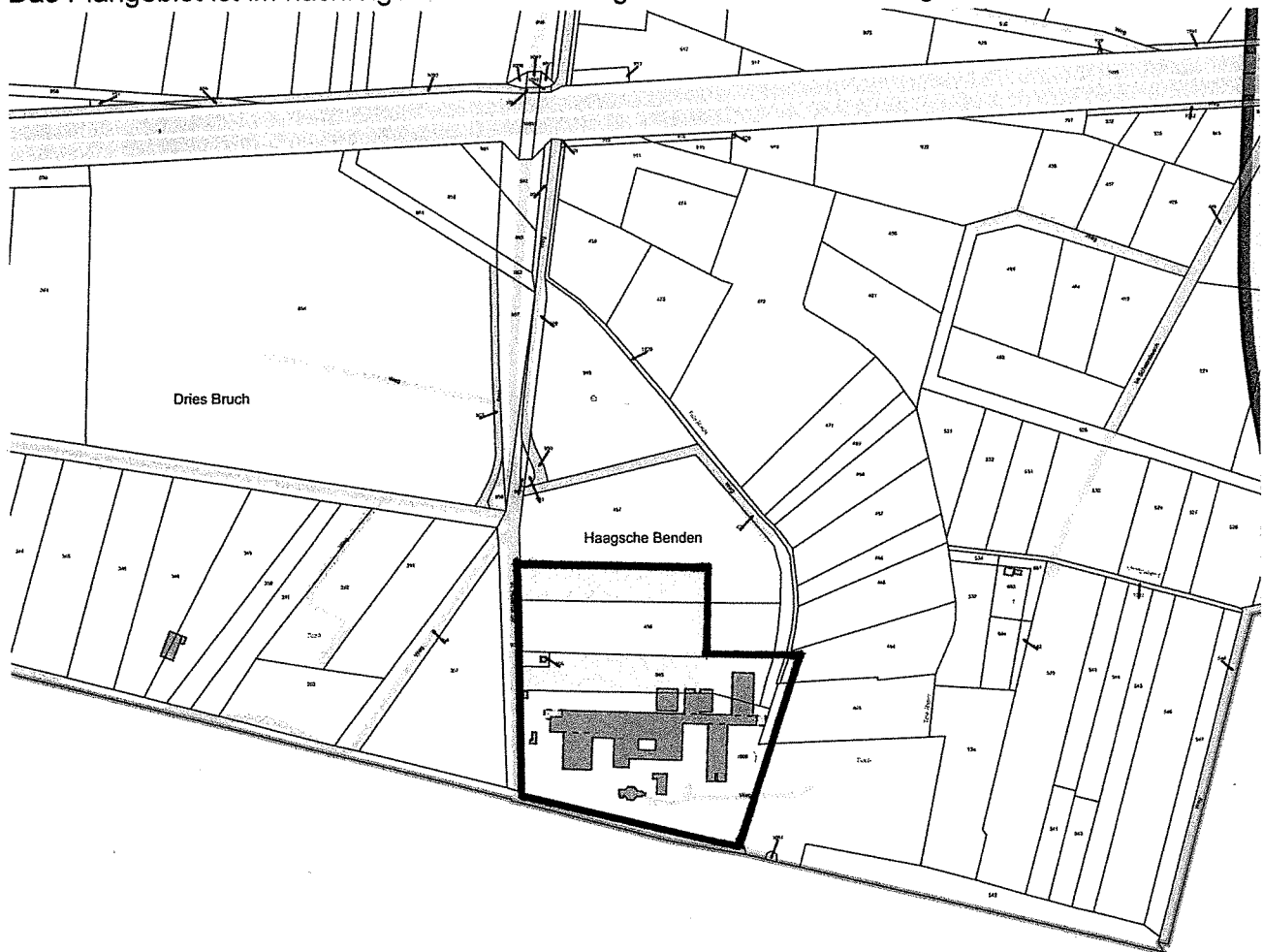
der Erteilung der Genehmigung der **35. Änderung des Flächennutzungsplanes (St. Huberter-Straße)** gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 44 Abs. 3 + 4, 214 und 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung.

Der Rat der Gemeinde Kerken hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der entsprechenden Begründung beschlossen. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 23.11.2018 (Az.: 35.02.01.01-25Ker-035n-1560) diese Flächennutzungsplanänderung genehmigt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

"Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Kerken am 12.07.2018 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes."

Das Plangebiet ist im nachfolgenden Planauszug schwarz umrandet dargestellt.



Die 35. Flächennutzungsplanänderung, ihre Begründung sowie ihre zusammenfassende Erklärung werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Kerken, Dionysiusplatz 4, Zimmer 003, Kerken-Nieukerk, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen sind außerdem ins Internet unter <https://www.kerken.de/de/inhalt/flaechennutzungsplan/> eingestellt. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.


Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 + 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kerken unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Erteilung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kerken (Freizeitanlagen Güterstraße), Ort und Zeit der Bereithaltung der Planung und die aufgrund des BauGB und der GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der vorgenannte Bauleitplan wirksam. Die Vorschriften des § 214 Abs. 4 BauGB bleiben unberührt.

Kerken, 31.01.2019

Der Bürgermeister



Dirk Möcking



Bekanntmachungsanordnung

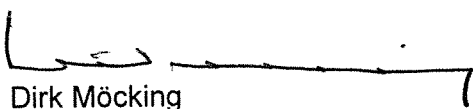
Die vorstehende Erteilung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kerken (Musterstraße) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerken, 31.01.2019

Der Bürgermeister


Dirk Möcking



AUSHANG: 06.02.2019
ABNAHME: 25.02.2019